

RECHTSORDNUNG

DER FACHSPARTE CURLING (CuRO)

Art. 1 **Rechtsangelegenheiten**

1. Rechtsangelegenheiten sind Verstöße gegen den sportlichen Geist, gegen die Ehre und das Ansehen sowie sonstige, durch das Gesetz oder durch die Satzung und Ordnung des DCV und des BEV geschützte Rechtsgüter Einzelner. Sie unterliegen der Ahndung durch den BEV, soweit sie nicht durch die Gerichtsbarkeit des DCV geahndet werden.
2. Der Rechtsordnung unterliegen Rechtsangelegenheiten von Angehörigen der Fachsparte Curling im BEV, soweit diese nicht innerhalb eines Vereines oder durch den DCV geahndet werden.

Art. 2 **Sportgericht**

1. Das Sportgericht besteht aus 3 Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt werden. Mindestens eines der Mitglieder des Sportgerichtes soll die Befähigung zum Richteramt haben.
2. Das Sportgericht wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

Art. 3 **Anrufung**

1. Das Sportgericht wird nur auf Antrag tätig, der innerhalb von zwei Wochen nach Kenntniserlangung des Antragsgrundes schriftlich unter Zahlung einer Antragsgebühr von € 30,- bei der Geschäftsstelle des BEV eingegangen sein muss.
2. Antragsberechtigt ist jeder, der nach Art. 1 dieser Ordnung selbst beschwert ist oder ein berechtigtes Interesse an einer Entscheidung des Sportgerichtes hat.
3. Die Anrufung des Sportgerichtes hat keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Tatsachenentscheidungen von Schiedsrichtern bei Meisterschaften.
4. Von der Antragsgebühr ist befreit, wer Kraft seines Amtes in der Fachsparte Curling verpflichtet ist, einen Antrag auf Eröffnung eines Gerichtsverfahrens zu stellen. In diesem Falle gilt der BEV als Partei.

Art. 4 **Verfahren**

1. Der Vorsitzende des Sportgerichtes entscheidet an Hand des Antrages, ob ein Verfahren vor dem Sportgericht zu eröffnen ist und beruft gegebenenfalls das Gericht ein.

...

2. Vor Eröffnung eines Verfahrens ist dem Betroffenen rechtliches Gehör einzuräumen.
3. Betrifft ein Verfahren ein Mitglied des Sportgerichtes persönlich oder seinen Verein, so ruht sein Amt für dieses Verfahren. Als Ersatzmitglieder rücken die beiden gewählten Ersatzmitglieder des Sportgerichtes in alphabetischer Reihenfolge nach.
4. a) Verfahren vor dem Sportgericht sind im allgemeinen in mündlicher Verhandlung durchzuführen.
b) Zu der Verhandlung sind vom Vorsitzenden des Sportgerichtes die beiden Beisitzer, der Antragsteller, der oder die Betroffene(n) und die von beiden Seiten genannten Zeugen zu laden. Es sind alle Beteiligten zu hören.
c) Die Sitzungen der Sportgerichte sind nicht öffentlich. Auf begründeten Antrag kann der Vorsitzende nicht am Verfahren beteiligten Personen die Anwesenheit gestatten. Die Mitglieder des Präsidiums, der Curling-Obmann und sein Stellvertreter sind jedoch immer anwesenheitsberechtigt, soweit sie nicht im Einzelfall als Zeugen geladen sind. .
e) In minder schwerwiegenden Fällen und bei klarer Rechtslage kann das Verfahren schriftlich abgewickelt werden, wenn alle Beteiligten zustimmen.
5. Es können folgende Strafen verhängt werden:
a) Verweis,
b) Geldbußen bis zu € 600,--,
c) zeitliches oder dauerndes Spielverbot,
d) zeitliches oder dauerndes Tätigkeitsverbot innerhalb der Fachsparte Curling,
e) Erwirkung der Ausschließung aus dem BEV.
Eine Kombination von Strafen ist möglich.
6. Die Kosten des Verfahrens können den Parteien auferlegt werden. Die Kostenregelung ist Teil des Beschlusses.
7. Der Beschluss ist den Parteien durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein mitzuteilen.
8. Eine erfolgte Bestrafung kann in der offiziellen Verbandszeitschrift („bayernsport“) veröffentlicht werden.
9. Die Bestimmungen der Zivilprozessordnung gelten analog, soweit diese Rechtsordnung nichts anderes bestimmt.

Art. 5 Rechtsmittel

1. Das Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des Sportgerichtes ist die Berufung zur Mitgliederversammlung der Fachsparte Curling.
2. Das Rechtsmittel der Berufung ist unzulässig, wenn das Sportgericht nur einen Verweis und/oder eine Geldbuße unter € 30,-- verhängt hat.
3. Die Berufungsschrift muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses durch eingeschriebenen Brief unter Zahlung einer Gebühr von € 120,-- bei der Geschäftsstelle des BEV eingegangen sein.
4. Das Einlegen des Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 6
Sonstiges

Der Austritt aus dem BEV oder einem Mitgliedsverein vor Abwicklung eines Verfahrens befreit nicht von der Ahndung eines Fehlverhaltens.

Diese Rechtsordnung wurde von der Mitgliederversammlung der Fachsparte Curling am 05. Mai 1987 beschlossen, geändert am 28.06.2000 und am 19.06.2004.